

Amtliche Feststellung des Landkreises Sigmaringen zur Entwicklung des lokalen Infektionsgeschehens

Das Gesundheitsamt des Landkreises Sigmaringen stellt gemäß § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes fest

- I. **Mit Wirkung zum Samstag, 24.04.2021 treten die Regelungen des § 28b Infektionsschutzgesetz und der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in den jeweils gültigen Fassungen in Kraft, welche an die Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 150 geknüpft sind.**
- II. **Mit Wirkung zum Sonntag, 25.04.2021 treten die Regelungen des § 28b Infektionsschutzgesetz und der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in den jeweils gültigen Fassungen in Kraft, welche an die Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 165 geknüpft sind.**

Begründung

Im Landkreis Sigmaringen wurde am 20.04.2021 die Sieben-Tage-Inzidenz von 150 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner überschritten (**161,3**). Seit 21.04.2021 liegt die Sieben-Tage-Inzidenz über 165 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner (21.04.2021: **169,7**, 22.04.2021: **176,5**, 23.04.2021: **175,8**).

Gemäß § 28b Abs. 1 und 3 i.V.m. § 77 Abs. 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes (BGBl 2021 I, S. 802 - IfSG) hat das Gesundheitsamt des Landkreises den Tag bekannt zu machen, ab dem die Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 und 3 IfSG, also die Regelungen der Bundesnotbremse, gelten. Grundlage sind dabei die vom Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenzwerte.

Die Bekanntmachung der Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 pro 100.000 Einwohner erfolgte bereits am 18.03.2021.

Bei der Feststellung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Ermessen ist dem Gesundheitsamt hierbei nicht eingeräumt.

Die Feststellung setzt die Rechtsfolgen der jeweils gültigen Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg und die am 22.04.2021 veröffentlichten Schutzmaßnahmen des § 28b des Infektionsschutzgesetzes in Kraft. Einer gesonderten Feststellung der jeweiligen Maßnahmen bedarf es nicht. Es wird insoweit auf die CoronaVO und das Infektionsschutzgesetz verwiesen.

Entsprechend § 28b Abs. 1 und 3 IfSG treten die Rechtswirkungen jeweils ab dem übernächsten Tag nach Überschreitung der jeweiligen Inzidenzschwellenwerte an drei aufeinander folgenden Tagen der durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ein. Dies ist für den Schwellenwert von 150/100.000 Einwohner Samstag, der 24.04.2021 und für den Schwellenwert von 165/100.000 Einwohner Sonntag, der 25.04.2021.

Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Verfügung ist aufgrund gesetzlicher Regelung nach § 16 Abs. 8 IfSG und § 28 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage entfalten keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen Widerspruch eingelegt werden.

Sigmaringen, den 23.04.2021

gez. Stefanie Bürkle
Landrätin